

Wahlordnung für das Kinderparlament der Stadt Haan vom 12.11.2020

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Wahlordnung für das Kinderparlament beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Kinderparlament besteht aus bis zu **25** gewählten Mitgliedern. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Haaner Kinder vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr.
- (2) Die Amtszeit des Kinderparlamentes beträgt zwei Jahre mit Option auf Verlängerung. Das erste Jahr November 2020 – November 2021 wird als Pilotphase gesehen und danach gibt es Neuwahlen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend einer Nachrückerliste der Sitz neu besetzt.

§ 2

Wahlgrundsatz

- (1) Die Mitglieder des Kinderparlamentes werden an den Grundschulen (Klassen 1 bis 4) und den weiterführenden Schulen (Klassen 5 und 6) während der Pilotphase für ein Jahr, ab dem zweiten Jahr für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Unabhängig der Klassenzugehörigkeit haben alle Kinder im Alter von 6 – 11 Jahren die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Kinderparlamentes werden an den Schulen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3

Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Kinder, die in Haan wohnen und am Stichtag 01. November vor der jeweiligen Wahl mindestens 6 Jahre beziehungsweise noch nicht 12 Jahre alt sind.
- (2) Der Klassenzugehörigkeit ist dabei nicht entscheidend.

§ 4

Zuständigkeit und Geltungsbereich

- (1) Die offizielle Gesamtleitung der Wahl liegt bei der Koordinatorin für das Kinderparlament. An den Schulen werden Ansprechpartner*innen für das Kinderparlament benannt, diese stehen im Austausch mit der Koordinatorin des Kinderparlamentes und unterstützen bei dem Ablauf der Wahl.
- (2) Die Koordinatorin unterstützt die Schulen mit vorbereiteten Wahlurnen und Wahlzetteln sowie weiteren erforderlichen Maßnahmen.

- (3) Es liegt in der Verantwortung der Koordinatorin, dass die Haaner Kinder über ihre Wählbarkeit, ihr Wahlrecht und den Termin der Wahlveranstaltung informiert werden.

§ 5 Wahltermin

Es wird ein verbindlicher Wahltermin von der Wahlleitung festgelegt und mit den Schulen abgesprochen. Angeglichen an die Wahl des Jugendparlamentes finden die Wahlen im November statt.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin werden durch die Wahlleitung die Wahltermine bekannt gegeben:

- a) Wahlwochen
- b) der Beginn und das Ende der Wahlzeit
- c) Wahlort für Schulen
- d) Wahlort für Externe (unterschiedliche Standorte in der Stadt Haan, z.B. Rathaus)

§ 7 Kandidatur

- (1) Jedes Kind im Alter von 6 – 11 Jahren, das in Haan lebt, hat die Möglichkeit, sich aufstellen zu lassen. Als Schüler/in einer Schule in Haan kann er/sie sich zur Kandidatur in der jeweiligen Schule aufstellen lassen. Jede Schule kann prozentual eine bestimmte Anzahl an Delegierten in das Kinderparlament schicken.
- (2) Alle Schüler/innen, die in Haan wohnen, aber in einer anderen Stadt zur Schule gehen, können sich nach Bekanntmachung durch die Presse oder im Internet aufstellen lassen. Auch von diesen Kindern kommen prozentual Delegierte in das Kinderparlament.

§ 8 Wahlorganisation

- (1) Die Wahlen werden im Vorfeld von der Koordinatorin und den Ansprechpartnern an den Schulen so vorbereitet, dass die Wahl in den festgelegten Wahlwochen in den Schulen durchgeführt werden kann.
- (2) Die Koordinatorin vereinbart mit den Schulleitungen für die einzelnen Schulen Termine und Wahlorte, an denen die Schüler/innen wählen können. Dieser Ort ist während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Entsprechend der Schülerzahlen an jeder Schule wird eine prozentuale Berechnung vorgenommen. In dem Wahljahr wird zu Beginn des Schuljahres der aktuelle Stand der Schülerzahlen der maßgeblichen Altersgruppe ermittelt. Schüler, die extern zur Schule gehen, werden ebenfalls prozentual berücksichtigt und bilden einen eigenen Wahlbezirk.

- (2) Bis vier Wochen vor der Wahl können sich die Kandidaten aufstellen lassen. Währenddessen und bis zur Wahl kann ein Wahlkampf stattfinden.

§ 10 Wahlablauf

- (1) Stimmzettel mit den Kandidaten werden für jede Wahl vorbereitet.
- (2) Die abgegebenen Stimmen werden in einer dafür vorgesehenen Urne gesammelt und von der Koordinatorin für das Kinderparlament und einer weiteren Person ausgezählt.
- (3) Die Wahllokale befinden sich in allen Haaner Schulen. Zusätzlich werden weitere Wahllokale festgelegt, an denen auch die Kinder, die auswärtig zur Schule gehen, wählen können.

§ 11 Wahlergebnis, Wahl Niederschrift

- (1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung eine Wahl Niederschrift mit dem Gesamtergebnis an.
- (2) Das Gesamtergebnis wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 12 Änderung der Wahlordnung

Änderungen dieser Wahlordnung erfolgen auf Beschluss des Rates der Stadt Haan.

Veröffentl. auf Anordnung vom 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Haan am 13.11.2020, in Kraft ab 14.11.2020